



Gewaltschutzkonzept



für den Hort Sandersdorf

Inhalt

1. Gewaltschutzkonzept.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Formen der Kindeswohlgefährdung.....	3
3.1. Psychische und emotionale Misshandlung	4
3.2. Körperliche Misshandlung (Physische Gewalt)	5
3.3. Sexuelle Gewalt	5
3.4. Grenzverletzungen.....	6
4. Folgen der Kindeswohlgefährdung	6
5. Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit	8
6. Verhaltenskodex	9
7. Intervention/Sanktionen	9
8. Beschwerdemanagement	9
9. Kinderrat.....	12
9.1. Wahl des Kinderrates.....	12
9.2. Sitzungen des Kinderrates	12
9.3. Aufgaben des Kinderrates.....	12
9.4. Pflichten der Mitglieder des Kinderrates.....	12
9.5. Was darf ein Kinderrat nicht?	12
9.6. Regelverstöße	13
10. Faustlos	13
11. Zusammenarbeit mit den Eltern	14
12. Partizipation des Personals	15
13. Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre.....	15
13.1. Rechte der Kinder und Regeln im Miteinander	15
13.2. Regeln für Mitarbeiter*innen des Hortes	16
14. Erstellung von Fotos und Videos.....	17
15. Kinderschutzbeauftragter	17
16. Verantwortlichkeiten/ Ansprechpartner/Innen.....	18
17. Evaluation Gewaltschutzkonzept.....	19
Anhang.....	20
Zustimmung Elternkuratorium	20

Vorwort

1. Gewaltschutzkonzept

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt seit 2012 vor, dass alle Kinder- und Jugendeinrichtungen konkrete Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen müssen, mit dem Ziel, ein sicherer Ort für sie zu sein. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, Kinder vor Gewalt zu schützen, ihre Rechte zu wahren und sie altersgerecht an Entscheidungen teilhaben zu lassen.

Es ist verpflichtend für alle Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solchen, die zukünftig eine Betriebserlaubnis erhalten wollen, ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten.

Es geht bei beiden gesetzlichen Aufträgen um die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes und die Gewährleistung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, um Handlungssicherheit in schwierigen Situationen zu haben. Diese Konzepte müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Das Gewaltschutzkonzept vom Hort Sandersdorf, welches sich an den Rechten der Kinder orientiert, wurde gemeinschaftlich vom gesamten Leitungsteam erarbeitet. Es dient dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen der Einrichtung. Ziel ist die Prävention von Übergriffen (auch sexueller) und Diskriminierung in jeglicher Form.

2. Gesetzliche Grundlagen

Siehe trägerspezifisches Gewaltschutzkonzept.

3. Formen der Kindeswohlgefährdung

Gewalt oder Gefährdung kann innerhalb der Einrichtung und in privaten Bereichen auftreten und betrifft alle Beziehungsebenen

- Von Kind zu Kind,

- Von Erwachsenem zu Kind,
- Von Kind zu Erwachsenem,
- Kind gegen sich selbst,
- Erwachsener zu Erwachsenem.

Bei der Kindeswohlgefährdung unterscheiden wir die Erscheinungsformen:

- **Vernachlässigung**
 - durch wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre
- **Unterlassene Fürsorge**
 - bei nicht leisten von Hilfe, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zumutbar ist.
- **Unterlassene Aufsichtspflicht**
 - durch nicht beaufsichtigen der Kinder, um sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen.
- **Körperliche, emotionale, kognitive Vernachlässigung**
 - durch Unterlassung und Missachtung von Gefühlen und eigenständigen Denkens
- **Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen**
 - z.B. keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, Fehlen emotionaler Zuwendung

3.1. Psychische und emotionale Misshandlung

- Verhaltensweisen, die zu seelischen Schmerzen führen

- Beabsichtigte Einflussnahme, durch dauernde Erniedrigung, Ausgrenzung oder andere formender Demütigung z.B. Isolation, Ignoranz, bloßstellen, drohen, bestechen, nicht altersgemäße Ansprache (kleinhalten/übertriebene überfordernde große Erwartung), Nahrungsentzug, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit
- Zeuge häuslicher Gewalt (Gewaltanwendung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft z.B. schlagendes Elternteil dem Partner oder den Geschwistern gegenüber, schlagende Großeltern)

3.2. Körperliche Misshandlung (Physische Gewalt)

- Gewalttätige Handlungen, ein nicht zufälliges Zufügen körperlicher Schmerzen oder Verletzungen (auch wenn erzieherisch gemeint und zur Kontrolle des kindlichen Verhaltens dient) z.B. Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schlagen mit Händen oder Gegenständen, zu heiß oder kalt baden/duschen, Zwang zur Nahrungsaufnahme, festhalten, beißen.

3.3. Sexuelle Gewalt

- Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“

3.4. Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, dass sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Dazu gehören u.a. folgende Beispiele:
 - Tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist,
 - Unangekündigter Körperkontakt,
 - Kind ungefragt auf dem Schoß nehmen,
 - Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens,
 - Missachtung der Intimsphäre, z.B. unangekündigtes Betreten in die Toilette,
 - Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten,
 - Unangemessener Umgangston mit den Kindern,
 - Kinder miteinander vergleichen,
 - Im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen,
 - Gewalt von Kindern untereinander.

4. Folgen der Kindeswohlgefährdung

Kinder, die Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch jeglicher Art erfahren mussten, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. **Symptome sind noch keine Belege!**

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt, dass sie zunächst lediglich Anzeichen sein können, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall zu bedenken.

Körperliche Folgen

Bei körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in vielen Fällen noch am einfachsten und ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, unzureichende Körperhygiene (auch fehlende Zahnhygiene), unversorgte Krankheiten und gravierende Rückstände in der körperlichen Entwicklung hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u.a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z.B. Unfall, Sturz etc.) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso können Geschlechtskrankheiten bei Kindern auftreten.

Für die vorab genannten Formen der Kindeswohlgefährdung treten überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörung, Einnässen, Selbstverletzung oder auch Essstörungen bei Kindern auf.

Psychosoziale Folgen

Als psychosoziale Folgen bei Kindern, die Vernachlässigung und/oder Gewalterfahrung erleben mussten, zeigen sich Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggression. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern infolgedessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht beeinträchtigen.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z.B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z.B. häufig von einem nicht altersangemessenem Sprachverständnis (z.B. Schwierigkeiten, gehörtes, gesehenes oder erlebtes sprachlich wiederzugeben) bei betroffenen Kindern berichtet. Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

5. Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

In erster Linie beginnt der Kinderschutz in pädagogischen Einrichtungen mit der Personalauswahl, ausreichendem Personal und deren geeigneter Qualifikation.

Durch Einfordern eines Führungszeugnisses, Nachweisen des Ausbildungsstandes, Probearbeiten sowie der bisherigen Qualifizierung wird ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen.

Unser Personal besucht regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Das vermittelte Wissen wird im Team reflektiert und besprochen.

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden in unserem

Sandersdorfer Hort situationsbedingt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- **Angebote und Projekte** zum Thema Partizipation und Demokratiebildung in unserer Einrichtung anbieten (z.B. Kinderratssitzungen, gemeinsame Gruppen- und Verhaltensregeln aufstellen, Projekt „Faustlos“)
- **Körperliche Grenzen** wahrnehmen. Lernen „Nein!“ sagen zu können. Gehört werden.

- **Wahrnehmung und Beobachtung**, Benennung und Regulation von Gefühlen, situationsbedingte Gespräche über Gefühle und deren Umgang (z.B. Wut, Trauer, Überschwänglichkeit) und Dokumentierung von Situationen durch das pädagogische Personal sowie Besprechungen im Team.
- **niederschwellige Beschwerdeanlaufstellen** (z.B. Kummerkasten, Gruppensprecher, Elternbeirat, Vertrauenslehrer)
- **Aufklärungsarbeit mit den Kindern** durch Gespräche und unter Einbeziehung der aufgestellten Regeln
- **Enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen** → Grundschule: regelmäßiger Austausch zwischen päd. Fachkraft und Lehrkraft, sowie Dokumentation und gemeinsame Zielfindung zum Wohle des Kindes

6. Verhaltenskodex

Siehe trägerspezifisches Gewaltschutzkonzept.

7. Intervention/Sanktionen

Siehe trägerspezifisches Gewaltschutzkonzept.

8. Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement bedeutet die gemeinsame Entwicklung der Bedürfnisse, Einstellungen und Interessen des einzelnen Kindes und der betreuenden Fachkräfte. Deren Einstellungen und ihr Verhalten geben den Rahmen für das weitere Handeln vor.

Beschwerden von Kindern können unterschiedlich und sehr vielfältig sein. Sie sind abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes, den von ihm gemachten Erfahrungen, dem Vertrauen der Fachkraft gegenüber und ihrer Sensibilität. Beschwerden können sich wie folgt äußern:

- „Der/die/das soll nicht...“
- „Ich kann schon...“
- „Ich möchte...“
- „Ich möchte nicht...“ - „Ich will...“

Sie können aber auch körperlich ausgedrückt werden, z. B. durch schlagen, schreien, verstummen oder weinen. Wenn ein Kind sich beschwert, wird dies ernst genommen und die Situation besprochen.

Die Umsetzung des Beschwerdemanagements wird u.a. durch regelmäßige Sprechstunden mit der Leitung gewährleistet. In einem kindgerechten Rahmen werden Beschwerden erörtert und Anregungen aufgenommen. Gemeinsam mit dem Kind wertet die Leitung diese aus und gibt die Ergebnisse an die jeweilige zuständige Fachkraft weiter.

Zusätzlich ist es die Aufgabe des Kinderrates, Beschwerden oder Anregungen der Kinder zu hören und ihre Verbesserungen gemeinsam umzusetzen. Sie sind die Interessenvertretung für alle Kinder im Hort.

Die pädagogischen Fachkräfte setzen die kindlichen Interessen nach vertretbaren Maßstäben um. Die wertschätzende Haltung der Fachkraft ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig.

Es wird insbesondere auf nonverbale Signale des Kindes geachtet, z. B. wenn das Kind durch Gestik (wegdrücken) oder Mimik (weinerlicher Gesichtsausdruck) deutlich macht, dass es sich in einer bestimmten Situation nicht wohlfühlt.

Ein Kind, das sich nicht aktiv beteiligen möchte, wird nicht dazu gezwungen. Dieses Bedürfnis wird akzeptiert, aber jedes Kind zum Mitmachen motiviert. Durch das Mitspracherecht lernt das Kind, Verantwortung für sein Verhalten zu übernehmen.

Durch die Äußerung der eigenen Interessen und Bedürfnisse wird das Kind in seiner Persönlichkeit gestärkt, auf das gesellschaftliche Leben und dessen Regeln vorbereitet. Das Kind lernt, dass seine Meinung und Bedürfnisse wichtig sind und es ein erfüllteres Leben führen kann, weil es lernt, für sich selbst einzutreten.

Wir legen auch großen Wert darauf, dass Eltern und Mitarbeiter sich gehört und unterstützt fühlen. Sollten Sie eine Beschwerde haben oder mit einem Aspekt

unseres Programms oder unserer Einrichtung unzufrieden sein, stehen Ihnen folgende Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

Für Eltern

Das Kindeswohl und die bestmöglichen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Kinder haben für Eltern, Bezugspersonen und pädagogische Fachkräfte oberste Priorität. Doch auch hierbei können unterschiedliche Vorstellungen und Standpunkte zu Konflikten führen. Unklarheiten oder eine mangelnde Kommunikation können die Ursache dafür sein, dass sich Eltern übergangen oder missverstanden fühlen und die Qualität der pädagogischen Betreuung in Frage stellen.

Verfahren für Beschwerden der Eltern

- regelmäßige Elterngespräche, um Eltern die Möglichkeit zu geben, Anliegen zu äußern und auf dem aktuellen Stand zu bleiben,
- ein Briefkasten in der Einrichtung für Elternbeschwerden oder Anliegen, die schriftlich eingereicht werden können,
- der Elternbeirat, der bei wichtigen Fragen informiert wird und als Vermittler agieren kann,
- direkt, telefonisch oder per E-Mail an die Leitung des Hortes

Für Mitarbeiter

Mitarbeiter können sich direkt bei der Hortleitung beschweren, wenn sie ein Anliegen haben. Ein Beschwerdeformular steht zur Verfügung, um Bedenken oder Probleme zu melden. Regelmäßige Dienstberatungen und kollegiale Fallberatungen werden organisiert, um ein offenes Kommunikationsklima zu fördern und Probleme frühzeitig anzusprechen.

Alle eingehenden Beschwerden werden ernst genommen und so schnell wie möglich bearbeitet. Wir sind bestrebt, eine positive Lösung zu finden und sicherzustellen, dass alle Anliegen angemessen behandelt werden.

9. Kinderrat

Das Ziel des Kinderrates ist die Beteiligung der Kinder im Hort. Sie sollen die Möglichkeit haben, Informationen und Vorschläge an die gewählten Mitglieder weiterzuleiten. Der Kinderrat ist das Sprachrohr für alle Kinder.

9.1. Wahl des Kinderrates

Jedes Kind, das im Hort betreut wird, kann sich zur Wahl als Mitglied des Kinderrates aufstellen lassen. Gewählt werden zwei Kinder aus jeder Gruppe. Die Wahl wird unter Führung der jeweiligen pädagogischen Fachkraft der Gruppe durchgeführt. Die Amtsperiode eines Mitgliedes im Kinderrat umfasst ein Schuljahr. Aus den gewählten Mitgliedern des Kinderrates wird ein Vorstand gewählt, der aus zwei Kindern besteht.

9.2. Sitzungen des Kinderrates

Die Sitzungen des Kinderrates finden grundsätzlich einmal im Monat statt. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen durchgeführt werden.

9.3. Aufgaben des Kinderrates

Die Mitglieder des Kinderrates sind Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für die Kinder und Mitarbeitenden. Sie widmen sich sowohl persönlichen Sorgen, Alltagsthemen und besonderen Anlässen als auch Wünschen und Anregungen sowie der Gestaltung und Planung von Aktivitäten im Hort. Regeln werden aufgestellt, hinterfragt und angepasst.

9.4. Pflichten der Mitglieder des Kinderrates

- die Gruppe vertreten,
- den Schwächeren helfen,
- Vorbild im Verhalten sein.

9.5. Was darf ein Kinderrat nicht?

Was im Kinderrat besprochen wird, darf nicht verbreitet werden. Eigennütziges Handeln wird nicht geduldet. Kinder und Mitarbeitende sind gleichberechtigt. Die

Macht wird nicht missbraucht. Bestehende Regeln werden beachtet, diese können nur gemeinsam abgeschafft werden.

9.6. Regelverstöße

Der Kinderrat beschließt den Umgang mit Regelverstößen durch eine Abstimmung. Je nach Härte des Verstoßes wird bestraft. Entweder wird eine zweite Chance gewährt oder es droht ein Ausschluss.

10. Faustlos

Dieses Programm hat zum Ziel, das Sozialverhalten von Kindern zu fördern und ihr Selbstbewusstsein zu stärken, um Gewalt vorzubeugen und bei Problemen angemessen zu reagieren.

Die Erarbeitung erfolgt in verschiedenen Lektionen, die in drei Bereiche unterteilt ist.

1. **Empathie Förderung** (d.h. eigene und Gefühle anderer erkennen und Mitgefühl zeigen)
2. **Impulskontrolle** (d.h. verschiedene soziale Verhaltensweisen und Problemlösungsverfahren werden erlernt und geübt)
3. **Umgang mit Ärger und Wut** (d.h. Kinder lernen und üben sich, zu beruhigen und ihre wütenden Gefühle sozial angemessen zum Ausdruck zu bringen)

Unser pädagogisches Personal ist entsprechend geschult und führt je Altersgruppe und Bedarf eine Lektion durch.

Auch die Unterstützung der Eltern ist notwendig, damit die Kinder die Kompetenzen erwerben und üben können, die eine erfolgreiche Arbeit mit dem Programm garantieren.

Sie sorgen dafür, dass Ihr Kind an den Lektionen teilnimmt, werden von den Pädagogen über Inhalte in Elternabenden oder durch Informationsbriefen informiert und fördern zusätzlich durch Üben zu Hause die Entwicklung dieser Kompetenzen.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

Elternarbeit ist die Grundlage für eine konstruktive, partnerschaftliche Erziehung der Kinder. Die Eltern haben das Recht, Ideen und Wünsche zu unserer Tätigkeit zu äußern.

Die Eltern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Kuratorium, bestehend aus zwei Vertretern. Aus diesem gehen ein Vorsitz und eine Stellvertretung hervor.

Das Kuratorium trifft sich bei Bedarf mit der Leitung und dem Träger des Hortes, um wichtige Themen zu besprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Zusätzlich werden jeweils zu Beginn des Schuljahres Eltern in den einzelnen Gruppen gewählt, um diese zu vertreten. Bei Festen, Projekten und der Öffentlichkeitsarbeit werden wir von den Eltern unterstützt.

Die Elternarbeit gestaltet sich aktiv durch:

- Elternabende in den Gruppen,
- Entwicklungsgespräche,
- Informationen im Eingangsbereich, per E-Mail, auf der Internetseite der Stadt Sandersdorf-Brehna,
- schriftliche Informationen durch Elternbriefe,
- Tür- und Angelgespräche.

12. Partizipation des Personals

Um eine kontinuierliche Qualitätssicherung zu ermöglichen, wird das pädagogische Fachpersonal sowohl aktiv in die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes einbezogen als auch stetig in der Gestaltung des Kitaalltags einbezogen. Dabei fließen Erfahrungen, Beobachtungen und praxisnahe Perspektiven in das Gewaltschutzkonzept ein.

Folgende Partizipationsmöglichkeiten bestehen:

- **Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen**, in denen Erfahrungen reflektiert und Handlungssicherheiten entwickelt werden.
- **Einbindung bei der Evaluation** des Gewaltschutzkonzeptes (alle 5 Jahre oder bei besonderem Anlass), z. B. durch Workshops oder strukturierte Feedbackrunden.
- **Möglichkeit zur anonymen Rückmeldung** zu Gewaltprävention und Kinderschutz über interne Kanäle (z. B. Rückmeldeformulare).
- **Fachlicher Austausch in Arbeitsgruppen**, in denen pädagogische Mitarbeiter*innen inhaltlich an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt sind.
- **Fortbildungen mit Reflexionsanteil**, bei denen eigene Haltungen, Grenzwahrnehmungen und Schutzmechanismen gemeinsam thematisiert werden.
- **Einzelgespräche mit der Leitung** zur individuellen Einschätzung und Mitgestaltung von Gewaltschutzmaßnahmen.

13. Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre

13.1. Rechte der Kinder und Regeln im Miteinander

- „*Nein heißt Nein!*“ Mein Nein wird akzeptiert, denn ich habe ein Recht auf körperliche Unversehrtheit.
- Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Im Sommer habe ich beim Badespaß meine Badekleidung an.

- Ich weiß, wo ich mich zurückziehen kann.
- Recht auf ungestörte Spielsituation: Ich wünsche mir, dass du anklopfst.
- Geheimnisse, die sich nicht gut anfühlen oder mir und/oder anderen schaden, darf ich sagen. Meine Meinung zählt und ich darf über alles sprechen.
- Wir tauschen uns regelmäßig und gemeinsam über unsere Wünsche aus.
- Küssen unter gleichaltrigen Kindern ist erlaubt, sofern beide damit einverstanden sind.
- Meine Freiwilligkeit zum gemeinsamen Spiel ist unantastbar.

13.2. Regeln für Mitarbeiter*innen des Hortes

- Professionelles Handeln, Bedürfnisse erkennen, Nähe zulassen aber nicht einfordern.
- Wir pflegen einen achtsamen und respektvollen Umgang untereinander.
- Die Grenzen aller Beteiligten werden gewahrt.
- Wir handeln aufmerksam, der Situation angemessen. Wir schauen nicht weg.
- Der Erzieher*innen ist kein „Stuhl“, aber Kinder dürfen sich jederzeit Trost und Geborgenheit suchen.
- Alle Kinder werden bei Ihrem Namen genannt.
- Küssen ist nicht erlaubt, sollte ein Kind dieses Bedürfnis zeigen, erklären die pädagogischen Mitarbeiter/innen den Kindern auf Augenhöhe in achtsamer Art und Weise, dass Küsse für die Familie sind.
- Gespräche der pädagogischen Mitarbeiter/innen und Toilettengänge finden nicht vor den Kindern statt.
- Kein Austausch von privaten Telefonnummern mit den Familien und den pädagogischen Mitarbeiter/innen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen treten in keine Social-Media-Gruppen der Familien ein.

14. Erstellung von Fotos und Videos

Wir machen ausschließlich für Veranstaltungen und den Tagesablauf im Hort Sandersdorf Bilder und Videos. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden diese auch für das Amtsblatt „Lindenstein“ und auf der Homepage der Stadtverwaltung genutzt. In unserer Einrichtung haben nur die Mitarbeiter vom Hort für die Portfolioarbeit und die Leitung für die Öffentlichkeitsarbeit Zugriff auf Bilder und Videos. Diese sind auf dem Computer der Einrichtung gespeichert. Nach Erledigung der Portfolioarbeit und Öffentlichkeitsarbeit werden diese sofort gelöscht. Die Einwilligung der Fotos und Videos werden mit der Aufnahme des Kindes mit einer „Einwilligungserklärung für Veröffentlichung von Foto und Videos“ abgefragt. Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Wir respektieren die Privatsphäre der Familien und die Entscheidung bezüglich der Verwendung von Bildmaterial der Kinder liegt bei den Eltern.

15. Kinderschutzbeauftragter

Im Hort Sandersdorf der Stadt Sandersdorf-Brehna ist aktuell Herr Denny Huschka Kinderschutzbeauftragter, welcher regelmäßig an Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ teilnimmt, um sein pädagogisches Fachwissen in diesem Bereich auf den aktuellen Stand zu bringen.

16. Verantwortlichkeiten/ Ansprechpartner/Innen

Institution / Behörde	Adresse	Ansprechpartner
Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna	Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna	Telefon: 03493 / 801 0
Jugendamt	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen	Telefon: 03496 / 60 16 01 E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
Sozialamt	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen	Telefon: 03496 / 60 13 01 E-Mail: fachbereich-soziales@anhalt-bitterfeld.de
Kinderschutzhelfer	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen	Telefon: 03496 / 60 17 94 03496 / 60 16 33
Gesundheitsamt	Fachbereich Gesundheit Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	Telefon: 03496 / 60 17 51 gesundheitsamt@anhalt-bitterfeld.de
Kinderheim Bitterfeld	Kinderheim Bitterfeld Hahnstückenweg 29 06749 Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03493 / 23 141 Fax: 03493 / 23 142 E-Mail: kinderheim-bitterfeld@ejf.de
Kinder- und Jugendschutzstelle Bitterfeld	Kinder- und Jugendschutzstelle Bitterfeld Hahnstückenweg 29 06749 Bitterfeld	Telefon: 03493 / 223 30 oder 231 41 Fax: 03493 / 231 42
Sozialpsychiatrischer Dienst	Sozialpsychiatrischer Dienst Ziegelstraße 10 06749 Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03493 / 341 842 03493 / 341 843 03493 / 341 844
Polizeirevier Bitterfeld-Wolfen	Revierkommissariat Bitterfeld-Wolfen Dammstr. 10 06749 Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03493 / 30 10
Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld	Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 06749 Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03493 / 51 31 50 03493 / 51 27 87 E-Mail: leitstelle@anhalt-bitterfeld.de

Frauenhaus Wolfen	"Frauen helfen Frauen" e.V. Fritz-Weineck-Straße 4 06766 Bitterfeld-Wolfen	Frauenberatungsstelle: Telefon: 03494 / 31054 Frauenzentrum: Telefon: 03494 / 21005 E-Mail: frauenzentrumwolfen@t-online.de
Kinder- & Jugendklinik Bitterfeld-Wolfen	Hafen der Gesundheit Bitterfeld/Wolfen Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Friedrich-Ludwig-Jahn- Str. 2 06749 Bitterfeld-Wolfen	Tel.: 03493 / 31 24 21 (Sekretariat) Fax: 03493 / 31 24 32 E-Mail: info@gzbiwo.de
Opferberatungsstelle	Weißer Ring e.V. OT Wolfen Clara-Zetkin-Str.37 06766 Bitterfeld-Wolfen	Tel.: 03494 / 50 27 48 Fax: 03494 / 50 27 53 E-Mail: h-lindstedt@t-online.de
Selbsthilfekontaktstelle Anhalt-Bitterfeld	Der Paritätische Selbsthilfekontaktstelle Anhalt-Bitterfeld Humperdinckstr. 5 06844 Dessau-Roßlau	Tel: 0340 / 66 15 81 17 Fax: 0340 / 66 15 81 16
Frühförderstellen	Lebenshilfewerk Anhalt gGmbH Leipziger Str. 24 06766 Bitterfeld- Wolfen	Tel.: 03494 / 668988 Internet: www.lhw-anhalt.de

17. Evaluation Gewaltschutzkonzept

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept wird vom gesamten Hortteam aller 5 Jahre überprüft, evaluiert und auf den neusten Stand angepasst. Das Gewaltschutzkonzept ist für alle Eltern und Beschäftigte jederzeit einsehbar.

Anhang

Zustimmung Elternkuratorium

25.11.2025

Datum

Vorsitzende:


Jänicke, Stefanie

Stellvertreter:


Ebert, Norman

Leiter:


Huschka, Denny

Träger:


Stadt Sandersdorf-Brehna
Jugend, Soziales und Kitas
OT Sandersdorf
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna
Schneider, Marianne